

zweite ist scheinbar völlig unmotiviert an dieses Kapitel angehängt worden²⁰). Offensichtlich lag dem Schreiber noch eine zweite Fassung der Capitularia missorum specialia von 802 vor, die mit der ersten wahrscheinlich weitgehend übereinstimmte; deshalb fügte er am Schluß der ersten Fassung nur die abweichende Inskription der zweiten hinzu. Die Pariser Hs. Lat. 4995 überliefert also nicht ein „Capitulare missorum Parisiacum et Rotomagense“, wie es Boretius in Anlehnung an Pertz nennt, sondern hat in Wirklichkeit zwei verschiedene Capitularia missorum specialia benutzt.

Das missaticum, für das das erste dieser Kapitularien bestimmt war, umfaßte die Gaue Paris, Meaux, Melun, Provins, Étampes, Chartres und Poissy, also den nördlichen Teil des Erzbistums Sens. Als Königsboten werden Fardulf und Stephan genannt. Fardulf war gebürtiger Langobarde, lebte seit dem Untergang des langobardischen Reiches am fränkischen Königshof, erhielt 792 als Dank für die Aufdeckung der Verschwörung Pippins des Höckerigen gegen Karl den Großen die Abtei Saint-Denis und starb 806²¹). Stephan war wahrscheinlich seit 779 Graf von Paris, gehörte zu den 15 Grafen, die 811 bei der Abfassung des Testaments Karls des Großen zugegen waren, schenkte im gleichen Jahre zusammen mit seiner Frau Amaltrude der Pariser Kirche Güter im Gau Paris und starb am 16. August 814 oder 815²²). Noch Anfang des Jahres 803 trat Graf Stephan als Königsbote²³) im Gau Paris auf, um das Capitulare legibus additum (Bor. Nr. 39) *mallo publico* bekannt zu machen und es von den Schöffen, Bischöfen, Äbten und Grafen unterschreiben zu lassen²⁴).

Das zweite missaticum, das in der Pariser Hs. Lat. 4995 beschrieben wird, umfaßte die Gaue Le Mans, Exmes, Lieuvain (um Lisieux), Bayeux, Coutances, Avranches, Evreux, Mérey und den links der Seine gelegenen Teil des Gauers Rouen, also den größten Teil des Erzbistums Rouen zuzüglich des zum Erzbistum Tours gehörigen Le Mans. Königsboten waren Erzbischof Magenard von Rouen, der schon in c. 10 der Frankfurter Synode von 794 (Bor. Nr. 28) erwähnt wird, und Madelgaud, der wahrscheinlich Graf war. Es ist ungewiß, ob Letzterer mit einem der beiden in c. 7 des zweiten Capitulare missorum von Diedenhofen vom Dezember 805 (Bor. Nr. 44) genannten Königsboten gleichen Namens identisch ist.

Ein weiteres Capitulare missorum speciale überliefern die Hss. Rom Pal. Lat. 582 und Paris Lat. 9654. Die Beschreibung des missaticum steht hier am Anfang des Kapitulars. Sie zählt nicht die einzelnen Gaue des missaticum auf, sondern beschreibt lediglich seinen Umfang: vom Gau Orléans geradewegs zur Seine, dann nach Troyes mit dem ganzen Gau Troyes, von da nach Langres, von Langres nach Besançon, dem Ort Burgunds, von dort aber nach Autun, schließlich zur Loire bis nach Orléans. Die genauen Grenzen des missaticum lassen sich aus dieser Beschreibung nicht entnehmen, so ist es unsicher, ob die Gaue Orléans, Langres, Besançon und Autun ganz dazu gehört haben, da nur bei Troyes die Zugehörigkeit des ganzen Gauers zu diesem missaticum aus-

²⁰) Im Textabdruck wurden die beiden Beschreibungen aus Vergleichsgründen parallel nebeneinander gesetzt.

²¹) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2⁸ (1954) 162 f.

²²) Vgl. Levillain, Le moyen âge 3, 12 (1941) 169 ff., dessen scharfsinnigen Schlußfolgerungen man aber nicht immer folgen können.

²³) Nicht in seiner Eigenschaft als Graf von Paris, da er den anwesenden Bischöfen, Äbten und Grafen übergeordnet war.

²⁴) Boretius, a. a. O., S. 112; vgl. Capitulare missorum von 803 (Bor. Nr. 40) c. 19.